Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

zur Förderung der Sensibilisierung von Organisationen der Zivilgesellschaft für den Aufbau von Kapazitäten und die Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

(CERV-2023-CHAR-LITI)

Version 1.0
15. Dezember 2022

ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	**Datum der Veröffentlichung**	**Änderung**	**Seite**
1.0	15.12.2022	▪ Erstversion	
		▪	
		▪	
		▪	

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Zielsetzungen 6
Themen und Schwerpunkte (Umfang) 6
Förderfähige Aktivitäten (Umfang) 10
Erwartete Wirkung 13
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder) 18
Sonstige Bedingungen der Förderfähigkeit: 18
Zusammensetzung des Konsortiums 19
Förderfähige Aktivitäten 20
Geografischer Standort (Zielländer) 20
Dauer 20
Ethik und Werte der Europäischen Union 20
Finanzielle Leistungsfähigkeit 21
Operative Leistungsfähigkeit 22
Ausschluss 22
Startdatum und Projektdauer 25
Etappenziele und zu erbringende Leistungen 26
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag 26
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten 26
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten 28
Vorfinanzierungsgarantien 28
Bescheinigungen 29
Haftungsregelung für Rückforderungen 29
Bestimmungen zur Projektumsetzung 29
Sonstige Besonderheiten 29
Verstöße und Vertragsbruch 29

1. Einführung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene Finanzhilfen** im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (CERV)**. Der Regelungsrahmen für dieses EU-Förderprogramm ist in der

- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und

– dem Basisrechtsakt [Verordnung über das CERV-Programm (EU) 2021/692[1]] dargelegt.

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2023–2024[2] und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur") verwaltet.

⚠ Die Aufforderung erstreckt sich auf die folgenden **Themen, die für die fünf Programmschwerpunkte stehen**:

- **CERV-2023-CHAR-LITI-CHARTER (Thema 1):** Aufbau von Kapazitäten und Sensibilisierung für die EU-Charta der Grundrechte
- **CERV-2023-CHAR-LITI-CIVIC (Thema 2):** Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums
- **CERV-2023-CHAR-LITI-LITIGATION (Thema 3):** Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung
- **CERV-2023-CHAR-LITI-SPEECH (Thema 4):** Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hasskriminalität und Hetze
- **CERV-2023-CHAR-LITI-WHISTLE (Thema 5):** Unterstützung eines günstigen Umfelds, um Hinweisgeber zu schützen.

Die Projektanträge dürfen jeweils nur zu einem dieser Themen/Programmschwerpunkte eingereicht werden.

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals und die EU-Finanzhilfevereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung.

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf mögliche Fragen zur Abfassung der Anträge:

– Das Aufforderungsdokument beinhaltet die folgenden Angaben:

  – Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2)

  – Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4)

  – Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6)

  – Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschlusskriterien (Abschnitt 7)

  – Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8)

[1] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[2] Durchführungsbeschluss C(2022) 8588 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2023–2024 und den Finanzierungsbeschluss für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte".

  - Zuschlagskriterien (Abschnitt 9)
  - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10)
  - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11)
- Im Online-Handbuch wird Folgendes dargelegt:
  - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal (EU Funding & Tenders Portal; „Portal")
  - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die Kommentierte Finanzhilfevereinbarung (Annotated Grant Agreement – AGA) enthält:
  - detaillierte Anmerkungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten *(einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.)*

Sie sind auch gehalten, das Förder- und Ausschreibungsportal zu besuchen und die Liste bereits geförderter Projekte im Rahmen der Aufforderung **CHAR-LITI 2022** einzusehen, ferner die Website mit den Ergebnissen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger", die Website mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Bürgerschaft" und das Daphne Toolkit, wo Sie die Liste der früher im Rahmen der zugehörigen Vorgängerprogramme geförderten Projekte einsehen können.

1. Hintergrund

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta") umfasst ein breites Spektrum von Grundrechten und bekräftigt erneut, dass die EU auf den Werten der Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruht. Dank ihrer Rechtsverbindlichkeit konnte sich die EU-Rechtsordnung zu einem Leuchtturm auf dem Gebiet des Schutzes der Grundrechte entwickeln.

Für eine bessere Anwendung der Charta und eine Erweiterung des Wissens der Öffentlichkeit darüber hat die Europäische Kommission 2020 die Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU („Charta-Strategie"[3]) vorgelegt. Im Rahmen der Charta-Strategie hat sich die Kommission dazu verpflichtet, ein günstiges Umfeld für zivilgesellschaftliche Akteure zu fördern, u. a. durch intensivere Bemühungen in Bezug auf Fördermöglichkeiten. Dies ist eines der Themen des Jahresberichts 2022 über die Anwendung der Charta zum Thema *Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU*.

Die Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Achtung der Grundrechte in der EU ist auch für die Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen entscheidend. Hassrede und Hassverbrechen haben in den letzten Jahren in der EU ein beängstigendes Ausmaß angenommen. Die COVID-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben zu einer weiteren Polarisierung und zur Ausbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher und intoleranter Äußerungen beigetragen. Es gibt häufig ein Kontinuum zwischen Hassrede, insbesondere im Netz, und durch Hass motivierten Angriffen und Gewalt in der Realität. Die Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und Behörden und anderen

[3] COM/2020/711 final

Interessenträgern ist für den Schutz der Grundrechte (Recht auf freie Meinungsäußerung, Menschenwürde und Nichtdiskriminierung) und für die Sicherung gesunder und pluralistischer Demokratien entscheidend.

Die Zivilgesellschaft ist aber auch ein wichtiger Akteur, wenn es um die Förderung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 1937/2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeber-Richtlinie"), geht. Meldungen von Hinweisgebern stärken Transparenz und Verantwortlichkeit und sind ein zentraler Bestandteil der Durchsetzungskette des Unions- und einzelstaatlichen Rechts, da sie Behörden mit Informationen versorgen, die zu einer wirksamen Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen führen. Bei der Meldung von Rechtsverstößen machen Hinweisgeber von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Maßgabe von Artikel 11 der Charta Gebrauch. Zivilgesellschaftliche Organisationen können eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass potenzielle Hinweisgeber eine Meldung ohne Angst vor Repressalien machen können, dass Personen, die für die Bearbeitung von Meldungen von Hinweisgebern zuständig sind, entsprechend geschult werden, die Öffentlichkeit sensibilisiert wird und sie Hinweisgeber beraten und unterstützen können.

2. Zielsetzungen — Themen und Schwerpunkte — Förderfähige Maßnahmen — Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

Schutz, Förderung und Sensibilisierung für die Rechte durch finanzielle Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene auf dem Gebiet der Förderung und Pflege dieser Rechte tätig sind, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Europäischen Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden und ein Beitrag zum Aufbau einer demokratischeren Union und eines demokratischen Dialogs sowie zur Schaffung von Transparenz und zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Regierungsführung geleistet wird.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden mehrere politische Initiativen der EU unterstützt, darunter: Aktionsplan für Demokratie in Europa, Mitteilung „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität", Mitteilung der Kommission „Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern auf EU-Ebene", Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, EU-Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU, die Jahresberichte über die Anwendung der EU-Charta der Grundrechte, Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung").

Themen und Schwerpunkte (Umfang)

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Rechte und Werte durch den Aufbau von Kapazitäten primär von zivilgesellschaftlichen Organisationen und die Sensibilisierung für die Charta sowie durch Durchführung von Aktivitäten, mit denen die Achtung der Charta gewährleistet wird, gefördert werden. Die Projekte werden so ausgewählt, dass eine ausgewogene Vertretung der fünf Programmschwerpunkte gewährleistet ist. Es kann sich sowohl um ein nationales als auch um ein transnationales Projekt handeln. Transnationale Projekte werden besonders gefördert.

Es dürfen nur für EINEN der fünf folgenden Schwerpunkte Vorschläge eingereicht werden:

1. Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

In der Charta-Strategie wird unterstrichen, wie wichtig eine verstärkte Anwendung der Charta in den Mitgliedstaaten ist, insbesondere durch Initiativen zur Sensibilisierung und zum Kapazitätsaufbau.

Die im Rahmen dieses Schwerpunkts geförderten Projekte könnten sich mit der Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten und der Sensibilisierung für die Charta **im Allgemeinen** oder mit **einer oder mehreren** der nachstehend genannten Themenfeldern befassen:

- *In der Charta verankerte Rechte und Sensibilisierung für den Anwendungsbereich der Charta*[4]. Gemäß Artikel 51 gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Angesichts der Besonderheit dieses Instruments im Vergleich zu anderen internationalen Verträgen zum Schutz der Grundrechte und in Anbetracht der zunehmenden Zahl von Verweisen auf die Charta in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU ist es insbesondere erforderlich, ein gutes Verständnis sowohl der in der Charta verankerten Rechte als auch der Fälle zu fördern, in denen die Charta Anwendung findet, d. h. dann, wenn das Recht der Union durchgeführt wird.

- *Schutz der Grundrechte im digitalen Zeitalter*. Zur Weiterverfolgung des Jahresberichts über die Anwendung der Charta 2021[5] über Grundrechte im digitalen Zeitalter geht es bei diesem Schwerpunkt darum, Grundrechte durch Stärkung der Verantwortlichkeit für den Einsatz der Automatisierung zu schützen, wenn Rechte auf dem Spiel stehen. Darunter fallen Ansätze zur Behandlung und Bekämpfung von Voreingenommenheit und Mehrfach-/merkmalübergreifender (intersektioneller) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderer Gründe, einschließlich ethnischer Herkunft und Rasse, die durch den Einsatz von **Systemen der künstlichen Intelligenz** verursacht oder verstärkt werden. Ziel der Projekte ist die Erstellung von Leitlinien (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der geschlechtersensitiven Umsetzung), technischen Benchmarks und Instrumenten, auch für die Prüfung von Algorithmen[6]. Es wird erwartet, dass bei den Projekten ein konkretes Werkzeug oder ein Benchmark-Verfahren in einem vom Antragsteller ausgewählten Bereich, der nachweislich für Grundrechte von Belang ist, entwickelt wird, ohne dass der Bereich oder die Art des Werkzeugs vorgegeben werden (dies könnte z. B. Software, ein Benchmark-Datensatz, eine Simulationsumgebung oder ein Verfahren sein).

---

4 Projekte, die sich mit Artikel 45 befassen, können sich auch auf „Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit" erstrecken, da sie im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bestandsschutz genießen.

5 https://ec.europa.eu/info/files/2021-annual-report-application-charter-fundamental-rights_en

6 Eine Erklärung der Ziele und bestimmter Ansätze für die Prüfung von Algorithmen ist hier zu finden: https://foundation.mozilla.org/en/blog/its-time-to-develop-the-tools-we-need-to-hold-algorithms-accountable/

2. Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

Nach Maßgabe der Charta-Strategie und zur Weiterverfolgung des Berichts über die Anwendung der Charta 2022 über einen vitalen zivilgesellschaftlichen Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU sollten Projekte im Zusammenhang mit diesem Schwerpunkt Rechte und Werte fördern, indem die Akteure der Zivilgesellschaft in die Lage versetzt werden, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in den vom Programm abgedeckten Bereichen zusammenzuarbeiten. Die Projekte sollten auch dazu beitragen, einen Kommunikationskanal zur EU-Ebene zu schaffen, um über den Zustand des zivilgesellschaftlichen Raums in ihren Ländern zu berichten und ihre Anliegen vorzubringen.

Die Projekte sollten konkret auf die Schaffung eines systematischen und umfassenden Überwachungssystems abzielen, um das Umfeld, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen im nationalen Kontext arbeiten, regelmäßig und konsequent anhand der Indikatoren der Agentur für Grundrechte zu dem immer enger werdenden Raum für die Zivilgesellschaft[7] und interner Daten der Organisationen[8] sowie insbesondere anhand von Verstößen gegen die Grundrechte von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Rechteverteidigern zu überwachen.

Die Projekte könnten auch den Schutz von zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihren Mitgliedern und Rechtsverteidigern, die sich für den Schutz und die Förderung der angegriffenen EU-Werte einsetzen, unterstützen und verbessern.

Transnationale Partnerschaften mit Möglichkeiten des gegenseitigen Lernens für Partner in mehreren EU-Mitgliedstaaten werden besonders gefördert, ebenso wie Verbindungen zu relevanten Akteuren auf nationaler Ebene, wie z. B. Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), Gleichstellungsstellen und Ombudseinrichtungen sowie die nationalen Anlaufstellen für die Charta.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

Wie in der Charta-Strategie hervorgehoben wird, müssen sich die Menschen ihrer Rechte bewusst sein und brauchen Unterstützung, um im Falle einer Verletzung ihrer Grundrechte wirksamen Rechtsschutz zu erhalten. Zu diesem Schutz gehört auch die strategische Prozessführung im Zusammenhang mit den in der Charta verankerten Rechten, die zu einer kohärenteren Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts und zur Durchsetzung der Rechte des Einzelnen beiträgt.

Strategische Prozessanwälte sind von entscheidender Bedeutung für die Förderung und den Schutz der in der Charta verankerten Rechte, und sie sollten unterstützt werden, um ihre Kapazitäten und ihr Fachwissen in Bezug auf die Charta und die Entwicklung eines strategischen Ansatzes für ihre Fälle zu stärken. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung und Hilfe für die Opfer durch zivilgesellschaftliche Organisationen, NMRI und Gleichstellungsstellen sowie Ombudseinrichtungen von entscheidender Bedeutung.

Bei Projekten im Rahmen dieser Priorität sollten durch Schulungen, Wissensvermittlung und den Austausch bewährter Verfahren das Wissen und die Fähigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Praktikern, Juristen und unabhängigen Menschenrechtsgremien, sich auf nationaler und europäischer Ebene wirksam an der Prozessführung zu beteiligen, gestärkt und der Zugang zur

[7] https://fra.europa.eu/en/themes/civil-society
[8] https://monitor.civicus.org/

Justiz und die Durchsetzung der Rechte nach EU-Recht, einschließlich der Charta, verbessert werden.

Projekte im Rahmen dieser Priorität können sich auch auf die Bekämpfung offensichtlich unbegründeter oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich an öffentlichen Debatten beteiligen, konzentrieren (Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung).

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede

Alle Formen und Ausprägungen von Hass sind mit den Werten der EU und den in Artikel 2 des Vertrags und der Charta verankerten Grundrechten nicht vereinbar. Hass beeinträchtigt die einzelnen Opfer und die Gruppen, denen sie angehören, führt zu gesellschaftlicher Polarisierung und bringt breite Bevölkerungsschichten zum Schweigen, was den Pluralismus schwächt und respektvolle öffentliche demokratische Debatten untergräbt. Die Online-Welt hat die negativen Auswirkungen von Hetze noch verstärkt. Hassverbrechen stellen eine unmittelbare Verletzung der Grundrechte der Opfer auf Menschenwürde, Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar. Die Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen der Kommission zum Schutz der Werte der EU und zur Gewährleistung der Einhaltung der Charta.

Auf EU-Ebene müssen dem Rahmenbeschluss des Rates 2008 zufolge bestimmte Formen von Hassrede und Hassverbrechen als Straftatbestand eingestuft werden. Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2021 eine Mitteilung angenommen, mit der der Rat der Europäischen Union ersucht wird, die Rechtsgrundlage für die Unterstrafestellung auf andere Formen von Hassrede und Hassverbrechen über die bereits unter den Rahmenbeschluss fallenden rassistischen und fremdenfeindlichen Gründe hinaus zu erweitern.

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen bei der Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen eine maßgebliche Rolle, was dem Schutz und der Förderung der Grundrechte zugutekommt. Die Projekte im Rahmen dieser Priorität zielen darauf ab, die Organisationen der Zivilgesellschaft in die Lage zu versetzen, Mechanismen der Zusammenarbeit mit den Behörden einzurichten, um die Meldung von Hassverbrechen und Hassrede zu unterstützen, die Unterstützung der Opfer von Hassrede und Hassverbrechen zu gewährleisten und die Strafverfolgung zu unterstützen, unter anderem durch Schulungen oder Methoden und Instrumente zur Datenerhebung. Die Projekte werden sich auch auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassrede im Internet konzentrieren, einschließlich der Meldung von Inhalten an IT-Unternehmen, der Entwicklung von Gegenberichten und Sensibilisierungskampagnen sowie von Bildungsmaßnahmen zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen von Hassrede im Internet.

5. Unterstützung eines günstigen Umfelds, um Hinweisgeber zu schützen

Eine Union der Werte und Rechte stützt sich auch auf wirksame Durchsetzungssysteme und die effektive Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen das Unionsrecht. Die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Meldung und Information über Verstöße gegen das Unionsrecht sollte unterstützt werden, insbesondere durch den Aufbau von Kapazitäten für die wirksame Anwendung der Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (Richtlinie (EU) 2019/1937). Diese Richtlinie sieht die Verpflichtung vor, interne und externe Meldekanäle einzurichten, eine strenge Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Hinweisgeber sowie hohe Standards für den Schutz vor Repressalien und Rechtsbehelfe für Hinweisgeber, die Verstöße gegen das Unionsrecht in einer Vielzahl von zentralen Politikfeldern melden, wodurch die

Grundwerte der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie das in Artikel 11 der Charta verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung gefördert werden.

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen eine maßgebliche Rolle, wenn es darum geht, für eine wirksame Umsetzung dieser Rechtsnormen zu sorgen. Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten Hinweisgeber unterstützen und schützen und die Kapazitäten der nationalen Behörden und der Rechtspraktiker aufbauen, um angemessene Rechtsmittel zum Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten.

Förderfähige Aktivitäten (Umfang)

Es können die folgenden Aktivitäten abgedeckt werden:

1. **Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

- Kapazitätsaufbau bei zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstandes und für eine verstärkte Nutzung der Charta, einschließlich ihrer Geschlechterdimension, insbesondere zu ihrem Anwendungsbereich;

- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen wichtigen Akteuren bei der Durchsetzung der Charta, wie z. B. NMRI, Gleichstellungsstellen, Ombudseinrichtungen und Behörden der Mitgliedstaaten (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene);

- Schulungen und Trainerausbildungen für Fachkräfte (wie Experten, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Kommunikatoren, Berater für Politik und Interessenvertretung), unter anderem durch operative Anleitung und Lerninstrumente;

- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Entwicklung von Arbeits- und Lernmethoden, einschließlich Mentoring-Programmen, die auf andere Länder übertragbar sein können;

- analytische Tätigkeiten, wie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Datenerhebung und Forschung sowie die Erstellung von Tools oder Datenbanken (z. B. thematische Datenbanken der Rechtsprechung);

- Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung von Informationen und der Sensibilisierung für Rechte und Rechtsschutzmechanismen, die für die Prioritäten der Aufforderung relevant sind;

- Entwicklung von Verfahren, Leitlinien, technischen Benchmarks und Werkzeugen, auch für die Prüfung von Algorithmen, zum Schutz der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Gleichstellung der Geschlechter und auf Nichtdiskriminierung überall dort, wo Vorgänge automatisiert werden.

2. **Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums**

- Analytische Tätigkeiten und Gestaltung einer Methodik zur Überwachung des zivilgesellschaftlichen Raums in den EU-Mitgliedstaaten;

- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, einschließlich solcher, die auf andere Länder übertragbar sein können;

- Kommunikationstätigkeiten, einschließlich Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung für den aktuellen Stand des zivilgesellschaftlichen Raums, einschließlich zur EU-Ebene;

- Aufbau von Kapazitäten bei zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Überwachung des zivilgesellschaftlichen Raums;

- Entwicklung von Werkzeugen und Dienstleistungen zur Unterstützung und zum Schutz von Organisationen der Zivilgesellschaft, ihren Mitgliedern und anderen Rechteverteidigern, die sich für den Schutz und die Förderung der angegriffenen EU-Werte einsetzen;

- Entwicklung von Synergien bei den Akteuren, die sich für den Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene einsetzen, und zwischen ihnen und den nationalen und europäischen Behörden.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

- Aktivitäten zur Steigerung der Fähigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der für sie tätigen Angehörigen der Rechtsberufe, NMRI, Gleichstellungsstellen und Ombudseinrichtungen sowie anderer Rechteverteidiger, Fertigkeiten und Kapazitäten im Bereich der strategischen Prozessführung im Bereich der Grundrechte im Rahmen der Charta zu entwickeln, unter anderem durch Vertiefung ihrer Kenntnisse über den Mechanismus der Vorabentscheidung (gemäß Artikel 267 AEUV) und der im Rahmen des Unionsrechts bestehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes;

- analytische Tätigkeiten, wie Datenerhebung und Forschung sowie die Erstellung von Tools oder Datenbanken (z. B. thematische Datenbanken der Rechtsprechung);

- Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung von Informationen und der Sensibilisierung für Rechte und Rechtsschutzmechanismen und strategische Fälle;

- Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen (Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung).

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieser Priorität **die Prozesskosten <u>nicht</u> gefördert werden.**

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen

- Aktivitäten, die es zivilgesellschaftlichen Organisationen ermöglichen, Vorfälle von Hass zu melden, auch im Hinblick auf besondere Gründe, und an der Gestaltung von Methodiken und Mechanismen der Datenerhebung mitzuwirken;

- Aktivitäten, mit denen gewährleistet wird, dass Opfer von Hassrede und Hassverbrechen unterstützt werden, wobei die Meldung solcher

Vorkommnisse gefördert und praktische Hilfe bei der Einlegung eines Rechtsmittels sowie geschlechtersensitive und psychosoziale Unterstützung bereitgestellt werden;

- Aktivitäten zur Unterstützung der Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, die Hassrede und Hassverbrechen verbieten, unter anderem durch Schulungen für Fachleute im Bereich Strafvollzug und Justiz;

- Aktivitäten zur Bildung nationaler oder lokaler Bündnisse oder zur Erarbeitung von Aktionsplänen gegen Hassrede und Hassverbrechen und zur Einrichtung oder Verstärkung von Mechanismen für die strukturierte Zusammenarbeit, insbesondere zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Behörden im Bereich der Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen, auch im Hinblick auf die Unterstützung der Untersuchung und Verfolgung und den Schutz der Opfer;

- Aktivitäten zur Bekämpfung von Hassrede im Netz, insbesondere zur Überwachung der Verbreitung von Hassrede in den sozialen Netzwerken und „Ökosystemen" des Hasses im Internet, zur Meldung von Hassbotschaften an IT-Unternehmen und zur Gestaltung wirksamer Initiativen zur Verhinderung und Bekämpfung von Hassrede. Darunter können Kampagnen oder Bildungsmaßnahmen fallen, mit denen den gesellschaftlichen Herausforderungen von Hetze im Internet begegnet werden soll.

5. Unterstützung eines günstigen Umfelds, um Hinweisgeber zu schützen

- Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten für zivilgesellschaftliche Organisationen und für nationale, regionale oder lokale Behörden, Angehörige der Rechtsberufe und private Organisationen, die im Bereich der Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern tätig sind, falls diese mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, unter anderem durch Ausarbeitung gezielter Leitlinien oder von Schulungsmaterialien oder Trainerausbildungsprogrammen;

- Aktivitäten und Werkzeuge zur Förderung von Sensibilisierungs- und Kommunikationsaktivitäten zur Verbesserung der Kenntnis und des Verständnisses der Öffentlichkeit für die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie, das Vorhandensein interner und externer Meldekanäle und die bestehenden Rechtsbehelfe und Schutzmaßnahmen für den Fall von Repressalien;
- analytische Tätigkeiten, wie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Datenerhebung über Meldungen von Hinweisgebern und Fälle von Repressalien, Entwicklung von Indikatoren für eine wirksame Erfassung von Fällen und Forschung, insbesondere zur Rechtsprechung, sowie Schaffung von Werkzeugen oder anderen Datenbanken (z. B. zur Erhebung der genannten Daten und thematische Datenbanken der Rechtsprechung);
- Aktivitäten des wechselseitigen Lernens und Aktivitäten für den Austausch bewährter Verfahren über die wirksame Umsetzung der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung interner oder externer Meldekanäle, die Bearbeitung von Meldungen von Hinweisgebern, wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und die Anwendung angemessener Rechtsbehelfe zum Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien und von Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber;
- Aktivitäten zur Verbesserung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, unter anderem durch Erarbeitung von nationalen, regionalen oder lokalen Protokollen zum Schutz von Hinweisgebern.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. Dazu gehört eine geschlechtsspezifische Analyse, in der mögliche unterschiedliche Bedürfnisse und Auswirkungen auf Frauen und Männer erfasst und eine Gleichstellungsperspektive bei der Konzeption der Aktivitäten einbezogen werden. Hierzu werden die Antragsteller dazu angehalten, bei der Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse die wichtigsten Fragen auf der EIGE-Website einzusehen. Unbeabsichtigte negative Auswirkungen der Intervention auf beide Geschlechter sollten vermieden werden (Schadensvermeidungsansatz). Es wird von den Antragstellern erwartet, dass sie ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Aktivitäten einbezogen wird, gelten als qualitativ wertvoller.

Erwartete Wirkung

1. **Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

- Stärkere Sensibilisierung und bessere Anwendung der Charta durch zivilgesellschaftliche Organisationen, NMRI, Gleichstellungsstellen, Ombudseinrichtungen, andere Rechteverteidiger und Behörden der Mitgliedstaaten;

- bessere Kenntnisse über die im Rahmen des innerstaatlichen und des Unionsrechts verfügbaren Rechtsschutzmechanismen und darüber, wie sie zum Nutzen der Rechteinhaber am besten angewendet werden können;

- verbesserte Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Gleichstellungsstellen, Ombudseinrichtungen, anderen Rechteverteidigern und Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Charta-bezogene Fragestellungen;

- bessere Prävention, Eindämmung. Aufdeckung von und Rechtsbehelfe für Verstöße gegen Grundrechte, einschließlich algorithmischer Diskriminierung;

- stärkere Rechenschaftspflicht für die Entwicklung und Nutzung automatisierter Systeme, einschließlich spezifischer Algorithmen und deren Ergebnisse;

- erweiterte Kapazitäten, um diskriminierende, verzerrende Fehler in automatisierten Systemen abzubauen oder anderweitig damit umzugehen;

- bessere Kenntnis der Grundrechte, einschließlich der Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung, der rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung und Nutzung automatisierter Systeme und der praktischen Vorgehensweisen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben (Compliance).

2. Förderung von Rechten und Werten durch Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums

- Stärkeres Bewusstsein für den aktuellen Stand des zivilgesellschaftlichen Raums in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund solider Fakten und fundierter Erkenntnisse und vergleichbarer Indikatoren;

- verstärkte Beziehungen und Aufbau von Netzwerken zwischen den Teilnehmern zum Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene sowie zwischen ihnen und den nationalen und europäischen Behörden;

- intensiverer Dialog über den zivilgesellschaftlichen Raum, der zunehmend im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit steht, und ausführliche positive Narrative gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen und Rechteverteidigern, die Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie schützen und fördern;

- besser geschützte zivilgesellschaftliche Organisationen und deren Mitglieder sowie Rechteverteidiger, die in einem sicheren Umfeld arbeiten;

- gestiegene Anzahl von Meldungen von gezielten Angriffen auf die Akteure und schnellere und gezieltere Reaktion.

3. Strategische Rechtsstreitigkeiten / Prozessführung

- Stärkeres Bewusstsein von Angehörigen der Rechtsberufe und Fachleuten bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Gleichstellungsstellen, Ombudseinrichtungen und anderen Rechteverteidigern für und bessere Kenntnis des Unionsrechts, einschließlich der Charta und der bestehenden Rechtsmittel und Rechtsschutzmechanismen im Hinblick auf deren Durchsetzung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene;

- stärkeres Bewusstsein der Öffentlichkeit für und bessere Kenntnis ihrer Rechte im Rahmen des Unionsrechts, einschließlich der Charta, der bestehenden Rechtsmittel und Rechtsschutzmechanismen im Hinblick auf deren Durchsetzung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene sowie Bewusstsein und Kenntnis der verfügbaren Unterstützung seitens von Angehörigen der Rechtsberufe und Fachleuten;

- gesteigerte Fähigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Gleichstellungsstellen und Ombudseinrichtungen sowie anderen Rechteverteidigern, eine Prozessstrategie zu entwickeln, zu kommunizieren und dafür einzutreten und Fälle strategischer Rechtsstreitigkeiten vor nationale Gerichte und den Europäischen Gerichtshof zu bringen; verbesserte Fähigkeiten von Angehörigen der Rechtsberufe und Fachleuten bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Gleichstellungsstellen, Ombudseinrichtungen und anderen Rechteverteidigern, zusammenzuarbeiten und an Gerichtsverfahren teilzunehmen, um Einzelpersonen dabei zu unterstützen, die verfügbaren Rechtsbehelfe wirksam zu nutzen, um ihre Rechte im Rahmen des Unionsrechts, einschließlich der Charta, vor nationalen und europäischen Gerichten durchzusetzen;

- stärkeres Bewusstsein für offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen (Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung);

- bessere Kenntnis der Schutzvorkehrungen und des strategischem Schutzes vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die sich öffentlich beteiligen.

4. Schutz der Werte und Rechte der EU durch Bekämpfung von Hassrede und Hassverbrechen

- Wirksamere Kontaktaufnahme mit Einzelpersonen und Gruppen, die einer Viktimisierung durch Hass ausgesetzt sind, und dadurch Sensibilisierung für ihre Rechte, einschließlich über Schulen und Bildungsmaßnahmen;

- bessere Kenntnis der Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich Hassverbrechen und Hassrede;

- verstärkte nationale oder lokale Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit von Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Indikatoren für Vorurteile aufzuzeigen und Straftaten wirksam zu ermitteln und zu verfolgen, auch im Rahmen der Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger:

- bessere Methoden zur Meldung von Hassverbrechen und Datenerhebung;

- wirksamere Mechanismen zur Meldung von Hassrede und Hassverbrechen und zur Ermutigung von Opfern und Zeugen, sich zu melden;

- bessere Hilfe für Opfer beim Zugang zu fachlicher Unterstützung und Bereitstellung von emotionaler Unterstützung, praktischer Hilfe und Aufklärung sowohl für Opfer als auch für Zeugen;

- bessere Methoden zur Meldung von Hassverbrechen und Datenerhebung;

- bessere Kenntnis der Verbreitung und der „Ökosysteme" von Hass auf den verschiedenen Social-Media-Plattformen in den unterschiedlichen nationalen und sprachlichen Zusammenhängen;

- höhere Wirksamkeit von Melde- und Wirkmechanismen von IT-Unternehmen, damit Hassbotschaften schnell beurteilt und entfernt werden können;

- stärkeres Bewusstsein der Allgemeinheit über Hassrede und ihre negativen Auswirkungen auf Demokratie und Pluralismus;

- höhere Resilienz zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Durchführung ihrer Arbeit gegenüber von hasserfüllten Gruppen, und bessere Fähigkeit, auf Angriffe zu reagieren.

5. Unterstützung eines günstigen Umfelds, um Hinweisgeber zu schützen

- Stärkeres Bewusstsein und besseres Verständnis der breiten Öffentlichkeit und potenzieller Hinweisgeber für die bestehenden Meldekanäle und Verfahren sowie die Rechte im Rahmen der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern;

- bessere Fähigkeit und Kenntnis der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls anderer Vertreter, etwa im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern tätigen nationalen Behörden oder Fachleuten, die Bestimmungen der Richtlinie für private Organisationen und öffentliche Einrichtungen ordnungsgemäß anzuwenden;

- verbesserte Effizienz und Kohärenz der Anwendung der Richtlinie, unter anderem über eine bessere Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft;
- verstärkte Datenerhebung über Meldungen von Hinweisgebern und Fälle von Repressalien und bessere Fähigkeit der nationalen Systeme, Meldungen und Fälle von Hinweisgebern zu erfassen und die Wirksamkeit der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu bewerten.

3. Verfügbare Mittel

Die für die Aufforderung verfügbaren Mittel belaufen sich auf **16 000 000 EUR**.

Für die einzelnen Schwerpunkte sind jeweils eigene Haushaltsmittel vorgesehen. Die Verteilung der jeweils verfügbaren Mittel erfolgt proportional zu der im Rahmen der einzelnen Prioritäten eingegangenen Zahl förderfähiger Vorschläge.

Falls die einem beliebigen Schwerpunktbereich zugewiesenen Haushaltsmittel höher sind als der Bedarf aller für diesen Schwerpunkt positiv bewerteten Vorschläge, werden die überschüssigen Haushaltsmittel den anderen Schwerpunkten gemäß der vorstehend beschriebenen Verteilung neu zugewiesen.

Ebenso werden für den Fall, dass die dem Schwerpunkt zugewiesenen Mittel für die Förderung des am höchsten bewerteten Vorschlags im Rahmen dieser Priorität nicht ausreichen, die erforderlichen Mittel von den anderen Prioritäten gemäß der vorstehend beschriebenen Verteilung übertragen, um sicherzustellen, dass der am höchsten bewertete Vorschlag gefördert werden kann.

Wir behalten uns das Recht vor, im Sinne der Haushaltsoptimierung nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder eine Neuverteilung auf die einzelnen Prioritäten vorzunehmen.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Beginn der Einreichungsfrist:	24. Januar 2022
Ende der Einreichungsfrist:	25. Mai 2023 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)
Bewertung:	Juni – September 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	Oktober – November 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen:	Januar – Februar 2024

5. Zulässigkeit und Dokumente

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan Abschnitt 4)*.

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt Search Funding & Tenders). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich der Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt *(direkt online auszufüllen)*
- Antragsformular Teil B – mit der technischen Beschreibung des Projekts (*vom Portal des Einreichungssystems herunterzuladen, auszufüllen und anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C mit zusätzlichen Projektdaten einschließlich obligatorischer Indikatoren *(direkt online auszufüllen)*
- **Vorgeschriebene Anhänge** *(hochzuladen)*:

– detaillierte Kostenaufstellung/Kostenrechner: entfällt

– Lebensläufe (Standard) für das Projektkernteam

Nachweise *(hochzuladen):*

– Tätigkeitsberichte des Koordinators des letzten Jahres *(nicht zutreffend für neu gegründete Organisationen)*

– Liste früherer Projekte des Koordinators (wichtige Projekte der letzten vier Jahre) *(Vorlage in Teil B) (nicht zutreffend für neu gegründete Organisationen)*

– Für Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) beteiligt sind: Strategie der Teilnehmenden zum Schutz der Kinder, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe" (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) genannten Bereiche betrifft

⚠ Hinweis: Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist KEIN Bericht über die Prüfung der Rechnungsführung bzw. KEIN Jahresabschluss, sondern ein Bericht über die Aktivitäten und Projekte Ihrer Organisation.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmer die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung muss jeder Begünstigte und jede verbundene Einrichtung dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen *(zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.)*.

Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe Online-Handbuch

6. Förderfähigkeit

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Eigenschaften von förderfähigen Antragstellern (Hauptantragsteller („Koordinator"), Mitantragsteller und verbundene Einrichtungen):

- Für Hauptantragsteller (d. h. den „Koordinator"): sie müssen juristische Personen ohne Erwerbscharakter (privatrechtliche Einrichtungen) sein
- Für Mitantragsteller: sie müssen juristische Personen mit oder ohne Erwerbscharakter (öffentliche oder private Einrichtungen) sein. Gewinnorientierte Organisationen können nur gemeinsam mit privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter einen Antrag stellen.
- Sie müssen ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben; dies sind
  - die EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG))

Sonstige Bedingungen der Förderfähigkeit:

- Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder (EU-Mitgliedstaaten) durchgeführt werden.
- Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- Es kann sich sowohl um ein nationales als auch um ein transnationales Projekt handeln; der Antrag kann eine oder mehrere Organisationen umfassen (Hauptantragsteller („Koordinator") und Mitantragsteller.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im Teilnehmerregister registrieren und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen ihr Rechtsstatus und ihr Niederlassungsort hervorgehen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen an einem Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. (*siehe Abschnitt 13)*.

Sonderfälle

Natürliche Personen — Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (außer Selbständige (d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt)).

Internationale Organisationen — Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit — Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Einrichtungen

einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.[9]

EU-Einrichtungen – Einrichtungen der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften — Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte" oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit" teilnehmen.[10] Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder, wenn die Maßnahme durchgeführt wird, auch teilnehmen sollten (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, andernfalls sind ihre Kosten NICHT förderfähig).

Programmkontaktstellen — Diese Stellen sind in der Funktion des Koordinators oder des Begünstigten im Fall von offenen Aufforderungen förderfähig, sofern sie über Verfahren verfügen, die Funktionen des Projektmanagements und der Bereitstellung von Informationen voneinander zu trennen, und sofern sie den Nachweis für die Kostentrennung erbringen können (d. h. die für ihr Projekt gewährten Finanzhilfen werden nicht für die Deckung von Kosten verwendet, für die ihnen andere Finanzhilfen gewährt wurden). Hierzu ist Folgendes notwendig:

- Anwendung der analytischen Buchführung, die eine Verwaltung der Kostenrechnung mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln und Codes für die Kostenrechnung ermöglicht, UND Anwendung dieser Verteilungsschlüssel und Codes zur Ermittlung und Trennung der Kosten (d. h. Zuweisung der Kosten jeweils auf eine der beiden Finanzhilfen)

- Erfassung aller tatsächlichen Kosten, die für die von den beiden Finanzhilfen abgedeckten Aktivitäten angefallen sind (einschließlich der indirekten Kosten)

- Zuweisung der Kosten in einer Art und Weise, die zu einem angemessenen, objektiven und realistischen Ergebnis führt.

Restriktive Maßnahmen der EU — Ausnahmeregelungen gelten für bestimmte Unternehmen *(z. B. Unternehmen, die den Restriktiven Maßnahmen der EU gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) unterliegen[11] und die von den Leitlinien Nr. 2013/C 205/05 der Kommission[12] erfassten Unternehmen)*. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

Weitere Informationen *finden Sie in den Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit*.

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens

[9] Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

[10] Die Definitionen sind in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung 2018/1046 zu finden.

[11] Bitte beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Liste enthält und im Falle von Konflikten deren Inhalt Vorrang vor dem des EU-Sanktionsplans hat.

[12] Leitlinien Nr. 2013/C 205/05 der Kommission zur Förderfähigkeit israelischer Unternehmen und ihrer Aktivitäten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten für von der EU ab 2014 finanzierte Finanzhilfen, Preise und Finanzierungsinstrumente (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9–11).

einem Antragsteller (Begünstigten, nicht verbundenen Einrichtungen) besteht.

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten den Ergebnissen von im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen *(z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik)*.

Finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden *(siehe oben)*.

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von zwölf bis 24 Monaten anzulegen (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

Ethik und Werte der Europäischen Union

Bei den Projekten muss Folgendes eingehalten werden:

- höchste ethische Standards
- Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Sonstige anwendbare Rechtsvorschriften der EU, sonstige anwendbare internationale und nationale Rechtsvorschriften (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Nichtdiskriminierung in Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium (Gender Mainstreaming Toolkit) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten zu einer Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen und Männern gleichermaßen in all ihrer Vielfalt beitragen und sicherstellen, dass sie ihr volles Potenzial entfalten und dieselben Rechte genießen *(siehe Non-discrimination mainstreaming instruments, case studies and ways forward)*. Ein weiteres Ziel der Projektaktivitäten sollte es sein, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind) zu verringern und die Resultate bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu verbessern.[13] In die Vorschläge sollten gleichberechtigungs- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Außerdem ist es wichtig, von den Begünstigten erhobene Einzeldaten aufzuschlüsseln, nach Möglichkeit nach Geschlecht (*nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten*), Behinderung oder Alter.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie ethische

[13] Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft.

Grundsätze und die Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten.

Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe", Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards, genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für jeden, der mit der Organisation in Kontakt kommt, online zugänglich und transparent sein. Sie muss klare Angaben zur Einstellung von Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilligen) und Leumundsprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen beinhalten.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das Teilnehmerregister hochladen müssen *(z. B. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt)*. Die Analyse basiert auf neutralen finanziellen Indikatoren, berücksichtigt aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren durchgeführt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen, die nach nationalem Recht als öffentliche Einrichtungen gegründet wurden, einschließlich lokaler, regionaler oder nationaler Behörden) oder internationale Organisationen
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Prüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen

- weitere Informationen,
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung aller verbundenen Einrichtungen *(siehe Abschnitt 10 weiter unten),*
- eine Vorfinanzierung in Teilbeträgen,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für die Vorfinanzierung *(siehe Abschnitt 10 weiter unten)*.

oder

- es kann vorgeschlagen werden, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- wir verlangen, dass Sie ersetzt werden, oder lehnen den gesamten Vorschlag

notfalls ab.

Weitere Informationen *finden Sie in den Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit*.

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Vergabekriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer
- Tätigkeitsberichte der Antragsteller des letzten Jahres – nicht zutreffend für neu gegründete Organisationen
- Aufstellung früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre) – nicht zutreffend für neu gegründete Organisationen

Zusätzliche Belege können angefordert werden, falls dies zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich ist.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, die einem **Ausschlussbeschluss der EU** unterliegen bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen[14]:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften)
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich von Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften)

[14] Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

- Schuldig des schweren beruflichen Fehlverhaltens[15] (auch durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Organisation, Geldwäsche, terroristische Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- Erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind)
- Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 (einschließlich durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftliche Eigentümer oder Personen, die wesentlich für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind)
- Gründung unter einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Körperschaft zu diesem Zweck (einschließlich durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftliche Eigentümer oder Personen, die wesentlich für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass[16]:

- sie während des Vergabeverfahrens Informationen falsch dargestellt haben, die als Voraussetzung für die Teilnahme erforderlich waren, oder sie diese Informationen nicht bereitgestellt haben;
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Vorschläge, die für zulässig und förderfähig erachtet werden, werden anhand der operativen Leistungsfähigkeit und der Zuschlagskriterien *(siehe Abschnitte 7 und 9)* bewertet und dann entsprechend ihren Punktzahlen eingestuft.

[15] Zu den Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehören: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstands, rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, Abgabe falscher Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung oder Versuch, vertrauliche Informationen von öffentlichen Stellen zu erhalten, um Vorteile zu erlangen.

[16] Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Sukzessive für jede Gruppe punktgleicher Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

1) Die gleich bewerteten Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz" vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität" vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen" vergebenen Punktzahl.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Schreiben zum Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

⚠ Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie eine **Beschwerde** einreichen (gemäß den im Schreiben zum Bewertungsergebnis festgelegten Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen nach dem Öffnen/Zugriff beginnen *(siehe auch Nutzungsbedingungen für das Portal Funding & Tenders)*. Bitte beachten Sie bei der Einreichung einer Beschwerde auf elektronischem Weg auch, dass möglicherweise die Zeichenanzahl begrenzt ist.

9. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahren); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)

- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches

Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgeschlagenen Zeitrahmens; finanzielle Machbarkeit (hinreichende/angemessene Mittelausstattung für eine ordnungsgemäße Durchführung; Kostenwirksamkeit (optimales Preis-Leistungs-Verhältnis) (40 Punkte)

- **Auswirkungen:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen/die breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristigen Auswirkungen; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Vergabekriterien	**Mindestpunktzahl für die weitere Berücksichtigung**	**Höchstpunktzahl**
Relevanz	25	40
Qualität — Projektgestaltung und -durchführung	Entfällt	40
Auswirkungen	Entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	**70**	**100**

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz": 25/40 Punkten

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz" UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfevereinbarungen

Wenn Sie die Bewertung bestehen, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Mit dieser Finanzhilfevereinbarung werden der Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal Reference Documents.

Startdatum und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt (Datenblatt, Punkt 1). In der Regel beginnt die Förderung nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung. In hinreichend begründeten Fällen kann sie ausnahmsweise

rückwirkend, jedoch keinesfalls für einen Zeitraum vor dem Einreichungsdatum des Vorschlags gewährt werden.

Projektdauer: zwischen 12 und 24 Monaten (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System" verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Begünstigten müssen Teilnehmende von Veranstaltungen bitten, an der EU-Erhebung zum Thema Justiz, Rechte und Werte teilzunehmen. Mithilfe dieser Erhebung kann die Vergabebehörde Veranstaltungen zum Zweck von Fortbildungen, zum gegenseitigen Lernen und zur Sensibilisierung genauer beobachten. Die Begünstigten erhalten einen Link zur Erhebung, den sie an die Teilnehmenden weiterleiten. Sie können auf die Ergebnisse der Erhebung für ihr Projekt zugreifen und diese für ihre Projektbewertung nutzen. Die Vergabebehörde wird die Ergebnisse aller im Rahmen des Programms CERV geförderten Projekte zusammenfassen.

Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter *(maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.)* werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5)*.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag): Unbegrenzt. Der gewährte Finanzhilfebetrag kann unter dem beantragten Betrag liegen.

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine haushaltsbasierte Finanzhilfe mit gemischten Istkosten (tatsächlich entstandene Kosten zusammen mit Kostenbestandteilen je Leistungseinheit und Pauschalkostenbestandteilen). Dies bedeutet, dass NUR bestimmte Arten von Kosten (förderfähige Kosten) und Kosten erstattet werden, die Ihnen *tatsächlich* für Ihr Projekt entstanden sind (NICHT die *veranschlagten* Kosten). Für die Kosten je Leistungseinheit und Pauschalen können Sie die berechneten Beträge gemäß Erklärung in der Finanzhilfevereinbarung berechnen *(siehe Artikel 6 und Anhang 2 und 2a)*.

Die Kosten werden zu dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Finanzierungssatz (90 %) erstattet.

Mit der Finanzhilfe darf KEIN Gewinn (z. B. Überschuss an Einnahmen + EU-Zuschuss, der über den Kosten liegt) erzielt werden. Gewinnorientierte Organisationen müssen ihre Einnahmen angeben. Wird ein Gewinn generiert, werden wir diesen vom endgültigen Finanzhilfebetrag abziehen *(siehe Artikel 22.3)*.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der endgültige Finanzhilfebetrag bei Nichteinhaltung der Finanzhilfevereinbarung *(z. B. unsachgemäße Durchführung, Verletzung von Verpflichtungen usw.)* gekürzt werden kann.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 3, Artikel 6 und Anhang 2)*.

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- A. Personalkosten
  - A.1 Personal, A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag, A.3

    Abgeordnete Personen
    - A.4 KMU-Eigentümer und natürliche Personen als Begünstigte
    - A.5 Freiwillige
- B. Kosten für Weitervergabe an Nachunternehmen
- C. Beschaffungskosten
    - C.1 Reise- und Aufenthaltskosten
    - C.2 Ausrüstungen
    - C.3 Sonstige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen
- E. Indirekte Kosten

Besondere Bedingungen der Förderfähigkeit der Kosten für diese Aufforderung:

- Personalkosten:
    - KMU-Eigentümer/natürliche Personen, Kosten je Leistungseinheit[17]:
    - Kosten je Einheit für Freiwillige[18]: Ja (ohne indirekte Kosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten je Einheit[19]: Ja
- Kosten für Ausrüstung: Abschreibung
- Andere Kostenarten:
    - Kosten für die finanzielle Unterstützung Dritter: nicht zulässig
- Pauschalsatz für indirekte Kosten: 7 % der förderfähigen direkten Kosten (Kategorien A—D, mit Ausnahme der Kosten für Freiwillige und gegebenenfalls ausgenommene spezifische Kostenkategorien)
- MwSt.: Nicht abzugsfähige MwSt. ist förderfähig (bitte beachten Sie jedoch, dass die MwSt., die seit 2013 von Begünstigten gezahlt wird, die eine öffentliche Stelle sind und als staatliche Behörde fungieren, NICHT förderfähig ist).
- Sonstiges:
    - Kostenlose Sachbeiträge sind zulässig, aber kostenneutral, d. h. sie können nicht als Kosten deklariert werden.
    - Auftaktveranstaltung: Kosten für die von der Vergabebehörde organisierte Auftaktveranstaltung (Reisekosten für maximal 2 Personen, Rückreiseticket nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht) sind nur förderfähig, wenn die Veranstaltung nach dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Datum für den Projektstart stattfindet. Der Starttermin kann, soweit erforderlich, durch eine Änderung angepasst werden

---

[17] Beschluss der Kommission vom 20. Oktober 2020 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten von kleinen und mittleren Unternehmen und Begünstigten, die natürliche Personen sind und für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms geleistete Arbeit kein Gehalt beziehen (C(2020) 7715).

[18] Beschluss der Kommission vom 10. April 2019 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für die Geltendmachung von Personalkosten für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von Freiwilligen geleistete Arbeit (C(2019) 2646.

[19] Beschluss der Kommission vom 12. Januar 2021, wonach die Verwendung von Kosten je Einheit für Reise, Unterkunft und Aufenthalt im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 zulässig ist (C(2021) 35).

- Projektwebsites: Kommunikationskosten für die Präsentation des Projekts auf Websites oder Social Media Accounts der Teilnehmer sind förderfähig; Kosten für *separate* Projektwebsites sind nicht förderfähig
- Sonstige nicht förderfähige Kosten: Nein

⚠ Kosten für Freiwillige — Die Kosten für Freiwillige sind keine klassische Kostenkategorie. Es entstehen keine Kosten, weil Freiwillige kostenlos arbeiten, sie können jedoch trotzdem in Form von vorher festgelegten Kosten je Einheit (je Freiwilliger) in den Finanzplan aufgenommen werden und bieten Ihnen somit die Möglichkeit, die Arbeit von Freiwilligen für die Finanzhilfe zu nutzen (durch Erhöhung des Erstattungsbetrags bis auf 100 % der normalen Kosten, d. h. andere Kostenkategorien als Freiwillige). Weitere Informationen sind der AGA — Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.A.5 zu entnehmen.

Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten

Die Berichts- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22)*.

Nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Durchführung des Projekts zu beginnen (Tranche in der Regel in Höhe von 80 % des maximalen Finanzhilfebetrags; in Ausnahmefällen weniger oder keine Vorfinanzierung). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (Ihren Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen werden an den Koordinator geleistet.

⚠ Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) offene Schulden hat. Solche Verbindlichkeiten werden von uns verrechnet — gemäß den Bedingungen in der Finanzhilfevereinbarung *(siehe Art. 22)*.

Beachten Sie bitte auch, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, über die gesamte geleistete Arbeit und die angegebenen Kosten Buch zu führen.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4)*. Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und eine Garantie einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Garantie handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortiumsmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebetrag bereitgestellt wird *(von einem oder mehreren Begünstigten für den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien für Teilbeträge, vom betreffenden Begünstigten oder von einem anderen Begünstigten usw.)*. Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet wird/werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für die einzelnen Bescheinigungen sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24)*.

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22).*

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- Begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen — *jeder Begünstigte bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *die einzelnen Begünstigten bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*

oder

- individuelle finanzielle Haftung – *die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Sonstige Besonderheiten

entfällt

Verstöße und Vertragsbruch

Die Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sieht die Maßnahmen vor, die wir bei

Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

Weitere Informationen sind zu finden in *AGA — Kommentierte Finanzhilfevereinbarung*.

11.Wie wird ein Antrag eingereicht?

Alle Vorschläge müssen online direkt über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Förder- und Ausschreibungsportals eingereicht werden. Papiereinreichungen sind NICHT zulässig.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

a) **Erstellen eines Nutzerkontos und registrieren Ihrer Organisation**

Alle Teilnehmer müssen ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen, um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren. Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) **Einreichen des Vorschlags**

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem über die Themenseite im Abschnitt Search Funding & Tenders auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.

- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.

- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.

- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (je nach Slots einzeln oder zusammengefasst). Das Hochladen von Excel-Dateien ist manchmal möglich, je nach Dateityp.

Es ist zu beachten, dass die Vorschläge nur eine **begrenzte Seitenzahl** haben dürfen *(siehe Abschnitt 5)*; überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss **vor Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie **per E-Mail eine Bestätigung** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingegangen ist. Wenn diese Tatsache Ihrer Ansicht nach auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie dies umgehend über das IT-Helpdesk-Webformular melden. Erläutern Sie in Ihrer Mitteilung die Umstände und fügen Sie eine Kopie Ihres Vorschlags (sowie nach Möglichkeit Screenshots als Nachweis der erfolgten Schritte) als Anhang bei.

Nähere Einzelheiten zu den Prozessen und Verfahren sind dem Online-Handbuch zu entnehmen. Das Online-Handbuch enthält außerdem Links zu FAQ und detaillierte Anweisungen in Bezug auf das elektronische Einreichungssystem des Portals.

12.Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, ***die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden*** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- Online-Handbuch,
- FAQ auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen bei offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Aktivitäten, zu denen eine Einladung ergangen ist),
- Portal FAQ (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da auf dieser Seite Aktualisierungen zu der vorliegenden Aufforderung veröffentlicht werden (wenn Sie per Einladung zur Einreichung eines Vorschlags aufgefordert wurden, werden wir Ihnen Aktualisierungen direkt zukommen lassen).

Ansprechpartner

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Portal des Einreichungssystems an den IT Helpdesk.

Fragen, die nicht den IT-Bereich betreffen, sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten: EACEA-CERV@ec.europa.eu.

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht *(siehe Deckblatt)*.

13.Wichtiger Hinweis

WICHTIG

· **Warten Sie nicht bis zum Schluss** — Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um technische Probleme in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (*z. B. Überlastung*) gehen vollständig auf Ihr Risiko. Fristen im Rahmen der Aufforderung können NICHT verlängert werden.

· **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung veröffentlichen (Aufforderungs- und Themenaktualisierungen).

· **Elektronisches Datenaustauschsystem für das Portal Funding & Tenders** — Mit der Einreichung des Antrags erklären sich alle Teilnehmer bereit, bei der Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems die Geschäftsbedingungen des Portals einzuhalten.

· **Registrierung** — Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im Teilnehmerregister registrieren. Der Identifikationscode des Teilnehmers (PIC) (ein Code pro Teilnehmer) ist für das Antragsformular vorgeschrieben.

· **Konsortialrollen** — Bei der Einrichtung Ihres Konsortiums sollten Sie an Organisationen denken, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.
Die Funktionen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachbeiträge leisten, teilnehmen.

· **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachbeiträge leisten, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden keine formellen Empfänger von EU-Mitteln). **Untervergabe** — In der Regel sollte nur ein begrenzter Teil der Aufgaben im Rahmen von Untervergaben ausgeführt werden; die untervergebenen Aufgaben sind von Dritten auszuführen (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Einrichtungen). Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.

· **Koordinator** — Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator bestimmen, der für das Management und die Koordinierung des Projekts zuständig ist und das Konsortium gegenüber der Vergabestelle vertritt. Bei Finanzhilfen mit einem Begünstigten ist der einzige Begünstigte automatisch der Koordinator.

· **Verbundene Einrichtungen** — Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen teilnehmen (d. h. Einrichtungen, die mit einem Begünstigten verbunden sind und an der Maßnahme mit denselben Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, die Finanzhilfe jedoch nicht unterzeichnen und daher nicht selbst zu Begünstigten werden). Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe, weshalb sie alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden müssen (wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie aber nicht berücksichtigt.

· **Assoziierte Partner** — Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch kein Recht auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Fördermittel teil und müssen daher nicht validiert werden.

· **Konsortialvereinbarung** — Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfemittel gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seine Finanzhilfemittel einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen und Sie auch bei Meinungsverschiedenheiten zu schützen.

- **Ausgeglichener Projektfinanzplan —** Die Antragsteller müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen *(z. B. Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte)*. Sie können aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.

- **Gewinnverbot —** Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Überschuss an Einnahmen + EU-Finanzhilfe übersteigen Kosten). Dies wird von uns am Ende der Projekte überprüft.

- **Keine Doppelförderung —** Es gilt ein striktes Verbot der Doppelförderung aus dem EU-Haushalt (ausgenommen sind EU-Synergie-Maßnahmen). Außerhalb solcher Synergie-Maßnahmen kann eine bestimmte Maßnahme nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.

- **Abgeschlossene/laufende Projekte —** Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).

- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen —** Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT zweimal deklariert werden (siehe *AGA — Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E)*.

- **Mehrere Vorschläge —** Antragsteller können mehrere Vorschläge für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

  Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

  ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekt vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden gebeten, einen der Anträge zurückzuziehen (ansonsten wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung —** Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.

- **Ablehnung —** Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Aufforderungsbedingungen. Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Gleiches gilt für die Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Widerruf —** Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Stornierungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

- **Sprache —** Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren Englisch zu verwenden. Wenn Sie die Aufforderungsdokumentation in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen *siehe Abschnitt 12*).

- **Transparenz —** Gemäß Artikel 38 der EU-Haushaltsordnung werden Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen jedes Jahr auf der Europa Website veröffentlicht.

  Dabei werden folgende Angaben offengelegt:
  - Namen der Begünstigten
  - Adressen der Begünstigten
  - Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde
  - höchster gewährter Betrag.

  Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten gefährden oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.

- **Datenschutz —** Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten siehe Datenschutzerklärung für das Portal Funding & Tenders.